

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: November 2017

### 1. Allgemein / Geltung

Für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer **gs-visuals Inh. STOJANOVSKI Gjorgji** gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“).

Diese AGB gelten grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. Sollten diese AGB auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG zugrunde gelegt werden, geltend sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Der Auftraggeber erkennt diese AGB bei Auftragserteilung ausdrücklich an. Abweichenden, entgegenstehenden, einschränkenden oder ergänzenden AGB des Auftraggebers muss der Auftragnehmer ausdrücklich zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen des Auftragnehmers nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen AGB abweichenden Bedingungen.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen und mit deren Inhalt einverstanden ist. Der Auftragnehmer behält sich das Recht zur jederzeitigen Änderung dieser AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse vor. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird mit einem Versionshinweis auf der Website des Auftragnehmers veröffentlicht.

### 2. Leistung des Auftragnehmers

Gegenstand eines Auftrages kann die Produktion von Innen- und Außenvisualisierungen sowie 3D, Erstellung eines Grundrisses für Print und Web, Produktion virtueller 360° Touren für Web, Produktion interaktiver 3D-Echtzeit Touren als Software, Produktion animierter Videos, Produktion von Verkaufsfolder sowie eine sonstige Leistung sein.

Die Ausarbeitung der vereinbarten Leistungen, insbesondere Visualisierungen erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel (Baupläne, Grundrisse, Schnitte, Bau- und Ausstattungsbeschreibung, existierende Visualisierungen, Fotos, Videos, Musik, Schriften, Verkaufsunterlagen, Vorgaben für Corporate Identity, etc.).

Grundlage für die Durchführung aller Leistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (u.a. Angebot, Auftragsbestätigung), die der Auftragnehmer gegen allfälligen Kostenersatz aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Die Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem ausdrücklichen Einverständnisvermerk zu versehen.

Später auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Liefertermin- und Preisvereinbarungen. Für die Verletzung dieser vorgenannten Pflichten des Auftraggebers haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird den Auftrag sorgfältig ausführen, kann diesen jedoch – vollständig oder zum Teil – auch durch Dritte ausführen lassen.

### 3. Angebot, Vertragsabschluss

Grundlage jedes Vertragsabschlusses ist das beiderseitige Unterfertigen einer Urkunde (Werkvertrag) oder das jeweilige freibleibende und unverbindliche Angebot des Auftragnehmers.

Darin wird der Leistungsumfang und der dafür in Rechnung gestellte Preis / Werklohn festgehalten. Die Angebote des Auftragnehmers werden grundsätzlich ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten diesen nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Änderungen gegenüber dem Auftrag (Ergänzende Auftragsbestätigung), so gelten diese Ergänzungen als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Geringe nachträgliche Änderungswünsche können im Preis inbegriffen sein, nicht jedoch erhebliche und verspätete Änderungswünsche; diese führen zu zusätzlichen Kosten.

Sofern das Rechtsgeschäfts nicht durch beiderseitiges Unterfertigen einer Urkunde zustande kommt, nimmt der Auftragnehmer Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Erbringung der Leistung oder durch Lieferung der Leistung an. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit ein Angebot des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

### 4. Entgelt- und Zahlungsbestimmungen

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.

Es wird eine Umsatzsteuer von 20% des Nettopreises in Rechnung gestellt. Die Preise gelten nur für den jeweils gegenständlichen Auftrag. Reisekosten, Transportkosten sowie allfällige zusätzliche Barauslagen oder Gebühren werden dem Auftraggeber nach den jeweils gültigen Sätzen in Österreich, gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, dass seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht.

Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass Zusatzleistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten sind, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt hierfür ein angemessenes Entgelt zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Mangels Vorliegens ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Auftragnehmer ein Werklohn nach seinem jeweiligen Arbeitsaufwand zu. Der Werklohn steht auch dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf den vereinbarten Werklohn werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden die erbrachten Leistungen nicht pauschaliert. Änderungen des Leistungsinhalts bewirken eine Änderung des Pauschalpreises.

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen (inklusive Umsatzsteuer) sind spätestens **binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt** ohne jeglichen Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten /Teile umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Teilleistung, Teilrechnungen zu legen. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Auftrag in mehreren Einheiten – je nach „workflow“ abzuliefern und abzurechnen, sohin Teilleistungen zu erbringen und Teilzahlungen in Rechnung zu stellen.

Wird eine Auftragsabwicklung nach „3 Phasen workflow“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nach Fertigstellung jeder Phase und Ablieferung des vereinbarten Teilauftrags nachstehende Teilzahlungsverpflichtung:

- **Phase I Teilauftrag Modellierung des Gebäudes 3D**  
nach Auftragserteilung Teilzahlung / Anzahlung in Höhe von 30% des vereinbarten Gesamtentgelts
- **Phase II Materialisierung – Abänderung der Scenes, des Ambientes, der Beleuchtung, etc.**  
Teilzahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtentgelts
- **Phase III Fertigstellungen**  
Teilzahlung in Höhe von 20% des vereinbarten Gesamtentgelts

Mangels ausdrücklicher Teilzahlungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung nach Fertigstellung, Übergabe und Annahme.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers als geleistet.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Verluste des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei **Zahlungsverzug** werden Verzugszinsen in der Höhe von **12% Verzugszinsen p.a. verrechnet**.

Bei vereinbarten Teilzahlungen tritt Terminverlust bei Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung von zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ein. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Kosten für außergerichtliche oder gerichtliche Forderungsbetreibung durch einen Rechtsanwalt bei Zahlungsverzug zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Weiters ist der Auftraggeber nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, ausgenommen vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen.

Der Auftragnehmer ist befugt die Bonität des Auftraggebers mit allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen und bei vorliegenden Zweifeln ob der Bonität des Auftraggebers oder bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung dessen Vermögensverhältnissen, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen ausschließlich gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer von einem allfälligen Konkursöffnungs- oder Insolvenzverfahren unverzüglich zu verständigen.

## 5. Liefer- und Leistungsfristen, Rücktrittsrecht

Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als solche in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag schriftlich vereinbart wurden. Der Auftragnehmer hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Die Liefertermine können nur dann vom Auftragnehmer eingehalten werden, wenn ihm vom Auftraggeber alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und sonstige vereinbarten zweckdienlichen Grundlagen zur Leistungserbringung vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung, dem Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen oder dem Datum, an dem der Auftragnehmer eine vereinbarte Anzahlung erhält.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten und die Haftung dafür trägt der Auftraggeber.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

Die vom Auftragnehmer erbrachten und gelieferten Leistungen insbesondere Visualisierungen bedürfen einer Prüfung und Abnahme des Auftraggebers.

Die Prüfung und Abnahme der Leistung hat spätestens **binnen acht (8) Tagen** ab Lieferung des Auftragnehmers an den Auftraggeber, durch den Auftraggeber zu erfolgen.

Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von acht (8) Tagen ohne ausdrückliche schriftliche Korrektur oder Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Leistung als abgenommen.

Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht von ihm zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist in angemessenem Umfang.

Wird die Vertragserfüllung durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist der Auftragnehmer von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber, über dessen Wunsch die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem Auftragnehmer alle ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach § 1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigen Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn innerhalb der angemessenen vereinbarten Nachfrist die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran keinerlei Verschulden trifft. Stornierungen des Auftrags durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit dem Storno einverstanden, ist er berechtigt, die erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten sowie zusätzlich eine Stornogebühr in der **Höhe von 30%** des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes in Rechnung zu stellen.

## 6. Änderungen Gewährleistung

Der Auftraggeber hat allfällige Korrekturen und Mängel unverzüglich, jedenfalls **innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung/Leistung** durch den Auftragnehmer, verdeckte Mängel **innerhalb von acht (8) Tagen nach Erkennen** derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind ist Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer zu, welcher die Korrekturen und Mängelbehebung in angemessener Frist durchzuführen hat. Unerhebliche Abweichungen begründen keine Gewährleistungsansprüche.

Zwei Änderungen / Korrekturen werden vom Auftragnehmer – ohne zusätzliche Verrechnung eines Entgeltes – zugestanden. Ab der dritten gewünschten Änderung / Korrektur werden pro Bild 30% der Bildsumme, die im Angebot ausdrücklich ausgewiesen ist, in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

Weiters obliegt es dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet, haftet aber keinesfalls wegen Verletzung derartiger Rechte. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos; Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dem Auftragnehmer durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen / Informationen des Auftraggebers beruhen, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB).

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Umstände, die nicht in der Person des Auftragnehmers oder seiner Sphäre liegen, wie beispielsweise rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Unterlagen oder sonstigen Daten, hat ausschließlich der Auftraggeber zu verantworten.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn seitens des Auftraggebers eigenständig Veränderungen am Werk vorgenommen werden. Ferner

übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Visualisierungen (Software) bei Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Visualisierungen (Software), die durch eigene Programmierer oder Grafiker des Auftraggebers bzw. sonstige Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Visualisierung (Software) ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für ursprüngliche Visualisierung (Software) lebt dadurch nicht wieder auf. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden. Mängel eines Teils führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf die Gesamtleistung.

## 7. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

Dem Auftraggeber steht nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Werklohns / Entgelts ein **nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht sublizensierbares und zeitlich unbegrenztes Recht**, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, insbesondere Visualisierungen für den im Vertrag vereinbarten Verwendungszweck in unveränderter Form zu nutzen. Im Zweifel ist der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung angeführte Nutzungsumfang maßgebend.

Dem Auftragnehmer stehen auch nach fristgerechter Zahlung des Werklohns / Entgelts alle Urheber- und Leistungsschutzrechte der 3D-Visualisierung (§§ 1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) zu. Die vom Auftragnehmer angefertigten "Lichtbilder" und Visualisierungen (Renderings) unterliegen dem geltenden Urheberrechtsgesetz. Eine Bearbeitung/Vervielfältigung bzw. Weitergabe an Dritte stellt somit eine Verletzung der Urheberschaft dar und bedarf gemäß §14 ff UrhG iVm §24 UrhG jedenfalls der Zustimmung durch den Auftragnehmer. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Der Auftraggeber nimmt dies durch Akzeptieren der AGB zur Kenntnis.

Weiters ist der Auftraggeber vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung verpflichtet bei einer Veröffentlichung der Fotos einen Urhebervermerk ob des Auftragnehmers sichtbar anzubringen. Das Eigentumsrecht am 3D Datenmodell steht dem Auftragnehmer zu.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Visualisierung kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden. Insoweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Visualisierungen übertragen.

Der Auftragnehmer behält sich vor, die erstellte Leistung insbesondere Visualisierung für Werbezwecke in eigener Sache zu verwenden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn berechnete überwiegende Interessen diesem entgegenstehen. Diese AGB sind auch auf einen „Pitching-Vertrag“ anzuwenden, insbesondere umfasst der Urheberschutz auch bereits vom Auftragnehmer erarbeitete Konzepte und sonstige Vorarbeiten.

## 8. Datenschutz, Geheimhaltung, Einverständnis, Kennzeichnung

Die Vertragsparteien vereinbaren alle ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Rechtsgeschäftes zugekommenen Daten oder Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem jeweils anderen Vertragspartner nicht bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Daten, Inhalte und Medien auf Webhosting Accounts von Auftraggeber und Auftraggebern auf unseren Servern.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, wie Name/Firma, Beruf, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke, insbesondere zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der eigenen Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

Dem Auftragnehmer verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Leistungen/Werke/Produkte und Visualisierungen zum Zweck der Eigenwerbung in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

## 9. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am Nächsten kommt.

Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Die Anwendung internationaler Weisungsnormen und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.